



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Zehnte ordentliche Tagung  
Genf, 13. bis 15. Oktober 1976**

## BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

1. Die neunte ordentliche Tagung des Rats der UPOV (nachstehend als "Rat" bezeichnet) fand am 13. und 14. Oktober 1976 am Sitz der UPOV in Genf statt. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

2. Der Präsident des Rats, B. Laclavière (Frankreich), eröffnete die Tagung und begrüßte die Teilnehmer, insbesondere die Beobachter aus den Unterzeichner- und den anderen Nichtverbandsstaaten.

Zulassung neuer Beobachter zu der Tagung

3. Der Präsident rief in Erinnerung, dass Brasilien, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien, Senegal, die Sowjetunion und die Türkei aufgrund einer vom Beratenden Ausschuss während seiner dreizehnten Tagung (s. Dokument CC/XIII/6, Absatz 16) getroffenen Entscheidung erstmalig eingeladen worden seien, Beobachter zu der Ratstagung zu entsenden. Er begrüßte den Vertreter Senegals und verwies, indem er gleichzeitig die Abwesenheit von Vertretern der anderen erwähnten Staaten bedauerte, darauf hin, dass die Einladung auch für weitere Ratstagungen ausgesprochen worden sei.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/X/1 (englische Fassung in Dokument C/X/1 Corr.) an, nachdem vereinbart worden war, Punkt 11 nach Punkt 5 zu behandeln.

Ausführungen der Vertreter der einzelnen Staaten (Verbandsstaaten, Unterzeichnerstaaten und weitere interessierte Nichtverbandsstaaten) über die gegenwärtige Lage, die anfallenden Probleme und die erzielten Erfolge auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

5. Die folgenden Erklärungen wurden abgegeben:

i) Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland führte aus, dass mit Wirkung vom 31. Dezember 1974 die Möglichkeit der Erteilung von Sortenschutzrechten auf 26 weitere botanische Arten erstreckt worden sei; damit seien insgesamt 137 Gattungen und Arten in diesem Lande schutzfähig. Dies habe zu einer Erhöhung der Anmeldezahl von rund 450 Sorten im vorausgegangenen Jahr auf 700 Sorten geführt. Ein Drittel dieser Anmeldungen sei von ausländischen Anmeldern eingereicht worden. Wie in der im UPOV-Informationsblatt (UPOV Newsletter) abgedruckten Liste angegeben worden sei, habe sich sein Land erboten, Prüfungen für 33 botanische Arten im Interesse anderer Verbandsstaaten durchzuführen. Bis zur Stunde habe sein Land auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (nachstehend als "UPOV-Mustervereinbarung" bezeichnet) mit Frankreich zweiseitige Vereinbarungen abgeschlossen. Der Abschluss ähnlicher Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden und mit Dänemark sei in Vorbereitung. Der Erlass neuer Bestimmungen über Gebühren stehe bevor. Im allgemeinen würden die Gebühren höher sein als die gegenwärtig erhobenen Gebühren. Sie würden nur ungefähr die Hälfte der Verfahrenskosten decken. Auf der Grundlage eines Gesetzes vom 24. März 1976 habe die Bundesrepublik Deutschland am 23. Juli 1976 ihre Ratifikationsurkunde zu der Zusatzakte von 1972 zum UPOV-Übereinkommen bei den französischen Behörden hinterlegt.

ii) Der Vertreter Dänemarks führte aus, während des vorausgegangenen Jahres habe sein Land die Liste der schutzfähigen Arten auf 115 Arten erstreckt. Dies habe zu einem Anwachsen der Anmeldezahlen für Sortenschutzrechte geführt. Sein Land sehe sich für die Zukunft ebenfalls gezwungen, die von den Züchtern erhobenen Gebühren zu erhöhen.

iii) Der Vertreter Frankreichs erklärte, in seinem Land seien 21 weitere Arten seit August des laufenden Jahres für schutzfähig erklärt worden. Die Mehrheit dieser Arten seien entweder Zierpflanzenarten oder Obstarten. Frankreich benutze ebenfalls die Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten für eine Anzahl von Arten. Zweiseitige Vereinbarungen auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland seien unterzeichnet worden, während der Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden für die nahe Zukunft vorgesehen sei. Es könne erwartet werden, dass die Prüfungsgebühren den steigenden Kosten angepasst werden müssten. Zur Zeit würde in Frankreich geprüft, welche Möglichkeiten beständen, Schutz für Gene einzuführen.

iv) Der Vertreter der Niederlande führte aus, die Ratifizierung der Zusatzakte von 1972 zum UPOV-Übereinkommen habe die Zustimmung des Parlaments erhalten. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde könne daher für die kommenden Wochen erwartet werden. 1975 seien 456 Sortenschutzanmeldungen, die 125 Arten betrafen, in seinem Land eingereicht worden. 40 % dieser Anmeldungen betrafen landwirtschaftliche Arten, 25 % Gemüsearten, 33 % Zierpflanzenarten und 2 % Obstarten oder Bäume. 200 Anmeldungen seien zurückgezogen oder zurückgewiesen worden. Im Laufe der Jahre seien durchschnittlich 40 % der Anmeldungen in der Regel zurückgenommen oder zurückgewiesen worden. Die Niederlande hätten sich erboten, Prüfungen im Interesse anderer Verbandsstaaten für ungefähr 30 Arten durchzuführen. Was die Kostendeckung durch Gebühren anbetreffe, so versuche sein Land, eine Deckung von 50 % zu erreichen. Zur Zeit finde in seinem Land eine Reorganisation der Exekutivbehörden statt. Es sei beabsichtigt, alle Behörden, die mit Sortenschutz und ähnlichen Aufgaben befasst seien, in einem Institut zusammenzufassen, in ähnlicher Weise, wie das Bundessortenamt der Bundesrepublik Deutschland organisiert sei. In Beantwortung einer Frage, erklärte der Vertreter der Niederlande, dass die grosse Zahl der Zurücknahmen darauf beruhe, dass Züchter landwirtschaftlicher Sorten gleichzeitig mit ihren Sortenschutzanmeldungen auch Anmeldungen für die Registrierung der Sorte in der nationalen Liste einreichen würden. Stelle sich im Verlauf des Verfahrens zur Registrierung der Sorte in der nationalen Liste heraus, dass die Sorte keinen landeskulturellen Wert besitze, so ziehe der Züchter auch seine Sortenschutzanmeldung zurück. Darüberhinaus veranlasse der harte Wettbewerb in den Niederlanden einzelne Züchter, Sortenschutzanmeldungen zu einem Zeitpunkt einzureichen, zu dem die in Frage stehenden Sorten noch nicht den erforderlichen Grad an Homogenität erreicht hätten.

v) Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärte, sein Land habe sich in der Vergangenheit hauptsächlich bemüht, die Zahl der Schutzsysteme für Zierpflanzen zu erhöhen, während im Augenblick grösseres Gewicht auf die Erhöhung der Zahl der schutzfähigen landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten gelegt werde. Das Vereinigte Königreich habe zweiseitige Vereinbarungen mit den Niederlanden auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung abgeschlossen. Der Abschluss ähnlicher Vereinbarungen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland werde vorbereitet. Diese zweiseitigen Vereinbarungen würden es ermöglichen, die Zahl der schutzfähigen Arten in seinem Land zu erhöhen. Der prozentuale Betrag der Zurücknahmen von Anmeldungen in seinem Land werde hauptsächlich als Folge des Mangels an Unterscheidbarkeit oder Homogenität der Sorten gesehen, was vor allem für Getreidesorten zutreffe. Sein Land erwäge eine Erhöhung der Prüfungsgebühren. Gegenwärtig würden über einen Zeitraum von 10 Jahren 60 % der Kosten gedeckt.

vi) Der Vertreter Schwedens sagte, sein Land sei dem Übereinkommen erst 1970 beigetreten; deshalb werde das Sortenschutzsystem erst wenige Jahre angewendet. 307 Anmeldungen seien eingereicht worden, und 124 Schutzrechte seien erteilt worden; hiervon seien bis zur Stunde 100 aufrecht erhalten worden. Sein Land habe 78 Gattungen und Arten für schutzfähig erklärt, darunter nur 3 Zierpflanzenarten, da Schweden im Augenblick nur beschränkte Prüfungsmöglichkeiten besitze. Es werde allerdings erwartet, dass durch den Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen die Zahl der Arten erhöht werden könne. Bis zur Stunde habe sein Land eine zweiseitige Vereinbarung mit Frankreich abgeschlossen und hoffe, ähnliche Vereinbarungen mit anderen Verbandsstaaten abzuschliessen. Sechs neue Zierpflanzenarten könnten für schutzfähig erklärt werden, wenn sein Land sich auf die Prüfungsergebnisse anderer Verbandsstaaten stützen könne. Was die Gebühren anbetreffe, so habe sein Land ein unterschiedliches System eingeführt, als es in allen anderen Verbandsstaaten angewandt werde, da in Schweden jedes Amt seine Kosten voll durch Gebühren decken müsse, die diejenigen zu erbringen hätten, die die Dienste des Amtes in Anspruch nähmen. Die Gebühren in Schweden seien aus diesem Grunde hoch, aber dies führe auf der anderen Seite zu einer sehr niedrigen Zahl von Rücknahmen oder Zurückweisungen.

vii) Der Vertreter Belgiens führte aus, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Belgiens zum UPOV-Übereinkommen in naher Zukunft zu erwarten sei. Was die Gebühren anbetreffe, so beabsichtige Belgien, die dritte Klasse des UPOV-Übereinkommens (eine Einheit) zu wählen. Es erwarte, dem Verband rechtzeitig beizutreten, um ihm bis zum Ende des laufenden Jahres anzugehören, und habe in seinem Haushaltsplan die Zahlung des Beitrags für 1977 vorgesehen. Die Liste der schutzfähigen Arten würde die folgenden Arten umfassen: Weizen (*Triticum aestivum* L. und *Triticum durum* L.), Gerste (*Hordeum vulgare*), Weidelgras (*Lolium sp. multiflorum*, *L. perenne* und Hybriden), Erbsen (*Pisum sativum* L.) und Bohnen (*Phaseolus vulgaris* und *Phaseolus coccineus* L.). Das Gesetz vom 20. Mai 1975 habe Bestimmungen, die den Gesetzen der anderen UPOV-Verbandsstaaten ähnlich seien. Der Gesetzentwurf habe auch die Möglichkeit vorgesehen, den Schutz in bestimmten Fällen auf das Endprodukt zu erstrecken. Diese Erstreckung sei vom Parlament jedoch nicht gebilligt worden. Anmeldungen für Sortenschutzrechte würden an den "Service de la protection des obtentions végétales" zu richten sein. Dieses Amt würde auch eine zweimonatlich erscheinende Zeitschrift herausgeben, die über Sortenschutzrechte unterrichte, sowie eine Liste der erteilten Schutzrechte. Die Anmeldeformulare und die Formulare für die Sortenbezeichnungen würden auf der Grundlage der Musterformulare der UPOV erstellt. Von den Angeboten, die die UPOV-Verbandsstaaten für die Durchführung der Prüfungstätigkeit im Interesse anderer Staaten gemacht hätten, seien nur die Angebote für italienisches Weidelgras und für Prunkbohnen für Belgien von Interesse. Im Hinblick auf Sorten, für die bereits in einigen Staaten Schutz gewährt worden sei, könnte Belgien erwägen, an diese Staaten heranzutreten, um gegen Bezahlung die Ergebnisse der dort durchgeführten Prüfungen zu erhalten.

viii) Der Generalsekretär berichtete, er habe ein Telegramm aus Italien erhalten, das die Hinterlegung der italienischen Ratifikationsurkunde für die nahe Zukunft in Aussicht stelle.

ix) Der Vertreter der Schweiz sagte, dass die Ausführungsbestimmungen zum Sortenschutzgesetz noch zwei oder drei Monate bis zu ihrem Erlass in Anspruch nehmen würden. Aus diesem Grunde könne erwartet werden, dass die Schweiz im März 1977 ein Verbandsstaat der UPOV werde. Er unterrichtete den Rat darüber, dass eine schweizerische Delegation die Ämter der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs besucht habe. Das Ergebnis dieses Besuchs habe den Aufbau der Verwaltungsbehörde und die Planung für die in seinem Land durchzuführenden Prüfungen erleichtert. 25 Entwürfe für die notwendigen Formblätter seien erarbeitet worden und würden gegenwärtig erörtert.

x) Der Vertreter Südafrikas berichtete, sein Land habe seit langem Massnahmen für die Erzeugung von Saatgut und Vermehrungsmaterial von hoher Qualität unterstützt, um den bestmöglichen Gebrauch der beschränkten Mittel für die Erzeugung landwirtschaftlicher Güter zu machen. Vor diesem Hintergrund habe das Parlament während seiner Tagung im Jahre 1976 ein neues Sortenschutzgesetz (Act on Plant Breeders' Rights) und ein Gesetz zur Verbesserung von Pflanzen (Act on Plant Improvement) angenommen, das ältere Gesetze ersetze. Südafrika habe schon immer die Tätigkeit internationaler Organisationen, die die Einführung und die Verwendung von hochqualifiziertem Pflanzenmaterial fördern und den internationalen Verkehr mit solchem Material erleichtern, mit grossem Interesse verfolgt. Es sei deshalb Mitglied der internationalen Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) und ein Verbandsstaat des internationalen Pflanzenschutzübereinkommens geworden; auch arbeite Südafrika eng mit der OECD (Seed Schemes) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Saatgutverordnungen) zusammen. Es sei daher nur natürlich, dass sein Land auch Interesse an der Arbeit der UPOV zeige. Es habe nunmehr förmlich um Zulassung zum UPOV-Übereinkommen nachgesucht. Im Hinblick auf das neue Sortenschutzgesetz berichtete der Vertreter Südafrikas, dieses Gesetz gewähre Rechtsmittel für die wirksame Verteidigung von Sortenschutzrechten; die Abteilung für die Kontrolle von Pflanzen und Saatgut, der er als Direktor vorstehe, sei mit der Verwaltung der Gesetzgebung über Sortenschutzrechte betraut worden; da sein Land ein Sortenschutzgesetz seit 1966 habe, sei sein Amt bereits mit dem nötigen Personal ausgestattet und verfüge über Untersuchungsgelände für die Prüfung neuer Sorten; Informationen über Sortenschutzrechte würden zunächst im Regierungsamtblatt (Government Gazette) veröffentlicht, einem Blatt, das von allen Verbandsstaaten abonniert werden könne; es sei allerdings auch eine gesonderte Veröffentlichung ins Auge gefasst; schliesslich seien fast alle wichtigen Gattungen und Arten in Südafrika - es gebe davon ungefähr 60 - für schutzfähig erklärt worden. Sein Land sei am Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung interessiert. Werde der Antrag Südafrikas auf Zulassung zum UPOV-Übereinkommen gebilligt, so könne er die engste Zusammenarbeit mit den UPOV-Verbandsstaaten zusichern.

xi) Der Vertreter Österreichs sagte, dass, wie bereits in früheren Tagungen berichtet, sowohl die Züchter als auch die Verwaltung in seinem Land der Einführung eines Gesetzes über Sortenschutzrechte in diesem Land positiv gegenüberständen. Die nationalen Gesetze müssten allerdings an das UPOV-Übereinkommen angepasst werden. Während des laufenden Jahres sei der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes ausgearbeitet und zur Erörterung gestellt worden. Der Entwurf müsste noch auf die Vereinbarkeit mit der Verfassung seines Landes und auf die richtige Verteilung der Zuständigkeiten geprüft werden. Nach diesem Entwurf sei das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten für den Sortenschutz zuständig, aber es sei die Auffassung vertreten worden, dass dieses Gebiet besser in den Verantwortungsbereich des Patentamtes und der diesem Amt übergeordneten Behörden passe. Sobald diese Fragen entschieden seien, würde ein abschliessender Entwurf ausgearbeitet werden. Ein neues Sortenschutzgesetz würde auch die Ausarbeitung eines neuen Saatgutverkehrsgesetzes erfordern, da in dem gegenwärtigen Saatgutverkehrsgesetz Sortenschutz und Sortenregistrierung sehr eng miteinander verbunden seien. In Zukunft würden die beiden Gebiete durch zwei verschiedene Gesetze geregelt werden.

xii) Der Vertreter Kanadas sagte, in der Vergangenheit habe das Bundesamt für Landwirtschaft (Federal Department of Agriculture) Sorten für die Verwendung in Kanada entwickelt, und diese Sorten würden den Markt beherrschen. In jüngster Zeit seien jedoch auch Sorten privater Pflanzenzüchter und ausländischer Züchter auf dem Markt erschienen. Im Augenblick besitze sein Land noch kein Sortenschutzgesetz, aber es sei die allgemeine Auffassung innerhalb der Saatgut- und Gartenbauindustrie wie auch in der Abteilung für Landwirtschaft, dass ein solches Gesetz am besten den Interessen der Landwirtschaft in diesem Land dienen würde.

xiii) Der Vertreter Spaniens bemerkte, in seinem Land seien seit der letzten Tagung dieses Gremiums ergänzende Vorschriften zu dem im Jahre 1975 gebilligten Gesetz ausgearbeitet worden. Diese Vorschriften würden zur Zeit überprüft. Sollten sich hierbei keine Probleme ergeben, so könne erwartet werden, dass sie von der Regierung innerhalb von zwei oder drei Monaten angenommen würden. Die gegenwärtigen Vorschriften sähen die Möglichkeit des Schutzes für Sorten von Weizen, Gerste, Hafer, Reis, Kartoffeln, Rosen und Nelken vor. Nach seiner persönlichen Auffassung könnte es möglich sein, dass Spanien bis zur nächsten Ratstagung um Zulassung zum UPOV-Übereinkommen nachsuche.

xiv) Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika brachten in Erinnerung, dass ihr Land zwei Gesetze habe, die den Schutz von Pflanzensorten vorsähen: das Patentgesetz für vegetativ vermehrte Pflanzen und das Sortenschutzgesetz für generativ vermehrte Pflanzen. Während der 46 Jahre des Pflanzenpatentgesetzes seien ungefähr 4 000 Pflanzenpatente erteilt worden, und 2 000 hiervon befänden sich noch in Kraft. Durchschnittlich 150 Anmeldungen würden Jahr für Jahr eingereicht, und hiervon würden 80 % zur Erteilung von Schutzrechten führen. In der Vergangenheit seien es hauptsächlich Rosen und Obstsorten gewesen, für die Schutz erteilt worden sei, aber zur Zeit machten auch Anmeldungen für den Schutz von Hauspflanzen einen grossen Teil der Gesamtzahl aus. Vom 1. August 1976 an sei eine Gesamtzahl von 660 Anmeldungen nach dem Sortenschutzgesetz eingereicht worden, 61 % für landwirtschaftliche Arten, 30 % für Gemüsearten und 9 % für Blumenarten, 60 hiervon von Versuchsstationen und 49 von ausländischen Züchtern. Die ersten Zertifikate seien 1973 erteilt worden. Von den 84 Zertifikaten, die während des vergangenen Jahres erteilt worden seien, hätten sich 50 % auf landwirtschaftliche Arten, 34 % auf Gemüsearten und 16 % auf Blumenarten bezogen. In den Vereinigten Staaten von Amerika könne der Züchter bestimmen, dass seine Sorte nur als eine Klasse von zertifiziertem Saatgut vertrieben werde; hierdurch werde sein Sortenrecht wirkungsvoller ausgestaltet, da es von der Regierung durchgesetzt werde und nicht der Durchsetzung durch den Züchter selbst bedürfe. Von dieser Möglichkeit sei für etwa 74 % der landwirtschaftlichen Sorten Gebrauch gemacht worden. Zur Verteilung der Anmeldungen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika wurde berichtet, dass diese aus 27 verschiedenen Einzelstaaten kämen. Zur Zeit würden bei der Überprüfung der Beschreibungen der verschiedenen Sorten in einen Computer eingegebene Beschreibungen von ungefähr 8 000 Sorten, die sich auf etwa 30 Arten bezögen, verwendet. Der Erlass zusätzlicher Vorschriften, die die Hinterlegung eines Musters des Saatguts gleichzeitig mit der Anmeldung obligatorisch machen würden, werde gegenwärtig geprüft. Grenzen der Gegenseitigkeit (Limits of Reciprocity) nach dem Sortenschutzgesetz seien in der Vergangenheit in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Südafrika und das Vereinigte Königreich aufgestellt worden.

xv) Der Vertreter Ungarns sagte, seit dem 1. Januar 1970 sehe das Patentgesetz seines Landes zwei Formen von Patenten vor, ein Industriepatent und ein Patent für Pflanzensorten oder Tierzüchtungen. Die Schwierigkeiten, denen sich sein Land zu Beginn gegenübergesehen hätte, seien nun gelöst worden, und zur Zeit seien keine weiteren Änderungen geplant. 35 Patente für Pflanzensorten seien erteilt worden, 50 % davon an ausländische Züchter aus Verbandsstaaten der UPOV. Der Beitritt Ungarns zum UPOV-Übereinkommen werde weiterhin sehr ernsthaft erwogen. Keine Patentanmeldungen seien bisher für Tierzüchtungen eingereicht worden.

xvi) Der Vertreter Irlands sagte, es gebe noch kein Sortenschutzgesetz in seinem Land, aber es werde ernsthaft erwogen, ein System des Schutzes von Pflanzenzüchterrechten, das in Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen stehe, einzuführen und dem Übereinkommen beizutreten. Finanzielle Schwierigkeiten hätten allerdings den Fortschritt in dieser Richtung bisher verzögert. Ein erster Entwurf für diese Gesetzgebung sei vorbereitet worden, Beratungen mit dem Handel und mit Züchtern hätten stattgefunden und eine Prüfung der Möglichkeiten und der Hilfsmittel, die für den Betrieb eines Pflanzenzüchterrechtssystems zur Verfügung ständen, sei gemacht worden.

xvii) Der Vertreter Japans berichtete, das Ministerium für Landwirtschaft habe im Mai entschieden, eine Sortenschutzgesetzgebung in die Wege zu leiten. Der vorbereitete Entwurf müsse jedoch noch alle administrativen Hürden überwinden, bevor er dem Parlament vorgelegt werden könne. Bei der Beschreibung der beabsichtigten Gesetzgebung in allen Einzelheiten betonte der Vertreter Japans, es sei beabsichtigt, bestimmte Kategorien von schutzfähigen Arten auszuwählen, nämlich Obstarten, Blumenarten, Gemüsearten und Pilzarten. Diese Liste würde dann Schritt für Schritt erweitert werden. Zur Frage der Prüfung wurde berichtet, dass fünf Tatbestände geprüft würden, nämlich die Unterscheidbarkeit, die Homogenität, die Beständigkeit, die Neuheit und die Bezeichnung. Die Prüfung würde sich auf eine Untersuchung der vom Züchter eingereichten Schriftstücke stützen. In bestimmten Fällen könne eine Überprüfung an Ort und Stelle gemacht oder könnten Anbauuntersuchungen durchgeführt werden. Für bestimmte Arten könne der Schutzzumfang des Sortenschutzrechtes die Verwendung der Pflanze oder Teile davon umfassen. Besondere Aufmerksamkeit werde der Frage gewidmet, ob die Erzeugung in grösserem Umfang von Saatgut oder Setzlingen nicht nur für den Verkauf, sondern auch für andere Verwendungsmöglichkeiten unter den Schutzzumfang fallen sollte. Stellungnahmen zu der von Japan beabsichtigten Gesetzgebung, wie sie von dem Vertreter dieses Landes beschrieben worden sei, würden gerne entgegengenommen.

xviii) Der Vertreter Neuseelands berichtete, bis zur Stunde seien in seinem Lande drei Schemata für anwendbar erklärt worden, nämlich ein Schema für Rosen (Rosa) am 1. Mai 1975, für Gerste (Hordeum vulgare L.) am 3. Oktober 1975 und für zu Futterzwecken verwendetes Deutsches Weidelgras (Lolium perenne L.) am 28. Mai 1976. Es sei beabsichtigt, an die Regierung heranzutreten, um weitere Schemata einzuführen, nämlich für Welsches Weidelgras am 31. Januar 1977, für Lotus pedunculatus am 30. September 1977, für Kartoffeln am 1. Juni 1977, für Erbsen (Feld- und Gemüseerbsen) am 1. Juni 1977 und für Luzerne am 1. Juni 1977. Eine Erweiterung auf die folgenden zusätzlichen Arten werde erwogen: Weizen (Hartweizen und gewöhnlicher Weizen), Lieschgras, Knaulgras, Zier- und Rasengräser, Erdbeeren und Kohllarten (Futterkohl, Rüben, Raps und Kohlrübe). Anbauprüfungssysteme würden für die drei in Kraft befindlichen Schemata durchgeführt, und es sei beabsichtigt, sie auch für die fünf weiteren Schemata, die 1977 eingeführt werden sollten, durchzuführen. Prüfungen würden in Verbindung mit der Prüfung für die Liste der zugelassenen Arten unter Aufsicht des Ministeriums durchgeführt, wobei die erforderlichen Zusatzprüfungen für Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit vom Personal des Ministeriums selbst vorgenommen würden. Soweit Neuseeland bereits für andere Arten Anbauprüfungen für die Liste der zugelassenen Sorten durchführe, werde es in gleicher Weise wie zur Zeit verfahren. Es habe allerdings weder die Möglichkeiten noch die Mittel, um im vollen Umfange Anbauprüfungen für Arten durchzuführen, auf die sich die Prüfungen für die Liste der zugelassenen Arten nicht erstrecken. Für diese Arten sei Neuseeland gezwungen, für Sortenschutzrechte von diesem System zugunsten eines Systems auf Computerbasis, wie es beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika verwendet werde, abzuweichen. Die mit einem Computer erzielten Nachforschungsergebnisse würden durch begrenzte Anbauprüfungen abgesichert werden. Solche Prüfungen würden nicht notwendigerweise auf Anbauflächen durchgeführt werden, die im Eigentum von Regierungsstellen ständen oder von diesen kontrolliert würden. Neuseeland beabsichtige auch, die Möglichkeit zu prüfen, weitere Prüfungsergebnisse von anderen Ländern zu erhalten, aufgrund von Vereinbarungen ähnlicher Art, wie sie mit dem Vereinigten Königreich für Rosen abgeschlossen seien. Neuseeland trete für eine mehr flexible Praxis ein; es möchte die Prüfungssysteme, wie sie gegenwärtig in den Verbandsstaaten der UPOV auf der einen Seite und in den Vereinigten Staaten von Amerika auf der anderen Seite benutzt würden, kombinieren.

xix) Der Vertreter Luxemburgs sagte, sein Land habe ein echtes Interesse an dem Schutz von Pflanzenzüchterrechten, jedoch seien bislang die technischen Probleme zu gross gewesen, um ein solches System in seinem Land einzuführen. Versuche seien in der Vergangenheit gemacht worden, um ein Benelux-Übereinkommen zum Schutz von Züchterrechten abzuschliessen; sie seien allerdings fehlgeschlagen. Andere Vorschläge in Verbindung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hätten bislang auch keine Lösung gebracht. Eine vernünftige Lösung bestehe deshalb darin, die technischen Probleme mit Hilfe zweiseitiger Vereinbarungen auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung zu lösen. Diese Möglichkeit müsse allerdings in bezug auf ihre technischen und finanziellen Auswirkungen näher untersucht werden. Die verantwortlichen Ämter Luxemburgs seien ernstlich daran interessiert, dem UPOV-Übereinkommen beizutreten, und würden ihr Bestes tun, einen solchen Beitritt so früh wie möglich zu verwirklichen.

xx) Der Vertreter Polens sagte, im vergangenen Jahr habe sein Land dem Verbandsbüro den ersten Entwurf eines Saatgutgesetzes, soweit sich dieses mit Sortenschutz befasse, vorgelegt. Er dankte den Sachverständigen der Verbandsstaaten der UPOV und dem Verbandsbüro für alle Bemerkungen, die Polen hierzu erhalten habe. Ein neuer Entwurf sei in der Zwischenzeit ausgearbeitet worden, und er hoffe, dass dieser Entwurf in vollem Umfang den Anforderungen des Übereinkommens entspreche. Der Wortlaut der ergänzenden Verordnung werde zur Zeit ausgearbeitet. Es sei zu erwarten, dass ein neuer Entwurf dieser Texte dem Verbandsbüro in etwa zwei bis drei Monaten vorgelegt werden könne.

xxi) Der Vertreter Senegals bemerkte, dies sei das erste Mal, dass sein Land als Beobachter an einer Ratstagung teilnehme. In seinem Land werde die Züchtung von landwirtschaftlichen Forschungsanstalten durchgeführt. Ihm wurde zugesichert, dass Besuche von Sachverständigen seines Landes bei den Behörden der Verbandsstaaten der UPOV eine freundliche Aufnahme finden würden und dass den Sachverständigen jede erbetene Information gegeben werde.

Fortschritt der Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens

6. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, H. Skov, verwies auf Dokument C/X/8 und gab einen Fortschrittsbericht über die Arbeit des Ausschusses. Er gab insbesondere Erklärungen im Sinne der Absätze 4 bis 19 des Dokuments C/X/8 ab, in denen die verschiedenen Ergebnisse aufgezeigt sind, die bei der Diskussion der Fragen der Auslegung und Revision des Übereinkommens erzielt worden sind, und in denen eine Erklärung zu Artikel 7 (Anlage zu Dokument C/X/8) wiedergegeben ist.

7. Der Rat nahm die Erklärung zu Artikel 7, die von dem Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens formuliert worden und als Anlage zu Dokument C/X/8 wiedergegeben ist, zustimmend zur Kenntnis.

8. Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und von Japan schlugen vor, dass der Sachverständigenausschuss auch die Möglichkeit, Artikel 13 und insbesondere den Absatz 2 dieses Artikels zu ändern, weiter prüfen sollte.

9. Der Rat beschloss einstimmig, die nächste Diplomatische Konferenz, die nach Artikel 27 1977 durchgeführt werden müsste, auf 1978 zu vertagen. Nachdem der Generalsekretär eine Übersicht über den in Aussicht genommenen Zeitplan für die Vorbereitung der Konferenz gegeben hatte, kam der Rat überein, dass die Konferenz zwischen September und Dezember 1978 durchgeführt werden sollte. Er stellte fest, dass die vorausgesehenen Kosten für die Durchführung der Diplomatischen Konferenz ungefähr 50 000 Schweizer Franken betragen würden; dieser Betrag müsse im Haushaltsplan für 1978 vorgesehen werden. Der Rat nahm ferner zustimmend zur Kenntnis, dass die nächste Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vom 7. bis 10. März 1977 stattfinden sollte und dass Beobachter von interessierten Nichtverbandsstaaten und internationalen Organisationen zu dieser Tagung eingeladen werden sollten. Die interessierten Nichtverbandsstaaten sowie die internationalen Berufsorganisationen würden zusätzlich die Möglichkeit haben, weitere Bemerkungen zu den Vorschlägen zu machen, die das Ergebnis dieser Tagung sein werden. Diese zusätzlichen Bemerkungen werden von dem Sachverständigenausschuss während einer weiteren Tagung, die vom 20. bis 23. September 1977 durchgeführt werden soll, beraten werden. Eine abschliessende Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben, würde im Januar 1978 gegeben werden.

Bericht des Präsidenten über die Arbeit der dreizehnten und vierzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses

10. Der Präsident berichtete, dass während der dreizehnten Tagung des Beratenden Ausschusses Erörterungen über die Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens stattgefunden hätten; auch sei das Programm für einen Besuch einer Delegation aus den Vereinigten Staaten in mehreren Verbandsstaaten der UPOV gebilligt worden; eine Entscheidung, die in Absatz 3 dieses Dokuments erwähnten Staaten einzuladen, Beobachter zu Ratstagungen zu entsenden, sei ebenfalls getroffen worden, sowie auch Entscheidungen über die Möglichkeit, weitere Staaten zu Tagungen anderer UPOV-Gremien einzuladen. Die äusserer Form des Haushaltsplan der UPOV für 1977 und die Verteilung von Veröffentlichungen der UPOV seien ebenfalls diskutiert worden.

11. Der Rat habe seine zweite ausserordentliche Tagung in Verbindung mit der dreizehnten Tagung des Beratenden Ausschusses am 11. März 1976 durchgeführt und habe Änderungen zu der Geschäftsordnung über die technische und administrative Zusammenarbeit des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu den Verwaltungsvorschriften der UPOV beschlossen.

12. Während seiner vierzehnten Tagung habe der Beratende Ausschuss den Entwurf für das Programm und den Haushalt im Hinblick auf eine mögliche Reduzierung mehrerer Haushaltsposten geprüft und habe die Möglichkeit eines Beitritts Südafrikas zum UPOV-Übereinkommen erwogen; zu letzterem Punkt habe das Verbandsbüro allerdings schriftliche Informationen lediglich am selben Morgen erhalten. Der Beratende Ausschuss habe beschlossen, am 16. November 1976 eine ausserordentliche Ratstagung durchzuführen, um den Antrag Südafrikas auf Beitritt zum UPOV-Übereinkommen zu erörtern.

13. Der Rat nahm diese Entscheidung zustimmend zur Kenntnis. Die ausserordentliche Ratstagung wird am 16. November um 9 Uhr beginnen.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1975

14. Der Generalsekretär führte Dokument C/X/2 ein, das insbesondere über die Arbeit der verschiedenen UPOV-Gremien berichtet. Der Rat nahm diesen Bericht ohne Widerspruch zur Kenntnis.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage im Jahre 1975 und über die Buchprüfungsberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle für 1975

15. Der Generalsekretär führte Dokument C/X/3 ein, das die Ergebnisse des Finanzjahres 1975 und Einzelinformationen über die Finanzbewegungen dieses Jahres wiedergibt und das Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements und den Buchprüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle für 1975 enthält.

16. Der Bericht über die Haushaltsführung des Generalsekretärs und über die Finanzlage des Verbands im Jahre 1975 sowie der Buchprüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle wurden einstimmig in der aus Dokument C/X/3 ersichtlichen Form gebilligt.

Fortschrittsbericht über die Arbeit des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung

17. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung, J.I.C. Butler, verwies auf die Dokumente C/X/5 und C/X/7, die einen Fortschrittsbericht über die Arbeit dieses Ausschusses und eine Übersicht über die Zusammenarbeitsverträge für die Prüfung und statistische Angaben über den Austausch von Prüfungsberichten enthalten.

18. Der Rat erörterte die Möglichkeit, eine bestimmte Richtzahl für die Gebühren für eine zweijährige Prüfung von Weizensorten zu empfehlen. Der Rat empfahl schliesslich mit einer Mehrheit von fünf der sechs Verbandsstaaten, für zwei Jahre der Prüfung von Getreidesorten und Sorten vergleichbarer Arten mindestens eine Gesamtgebühr von 1 350 Schweizer Franken zu erheben. Nach Ansicht des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bilden Beispiele für "vergleichbare" Arten Futterrüben, Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln.

19. Der Rat vertrat die Auffassung, dass das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung von Sortenschutzrechten und das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sortenbezeichnung von dem Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung noch einmal beraten werden sollten. Um den Abschluss der Arbeiten an diesen Formblättern nicht zu verzögern, beschloss der Rat, die Befugnis für die Annahme der Formblätter auf den Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu übertragen.

20. Der Rat nahm von der Tätigkeit des Ausschusses in der Vergangenheit und von der geplanten Fortsetzung seiner Aktivitäten, wie sie in Dokument C/X/5 beschrieben sind, Kenntnis. Er billigte die von dem Ausschuss während dessen vierter Tagung getroffene Entscheidung, die Aufgabe der Einführung eines mehrseitigen Systems der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Pflanzenzüchterrechten Schritt für Schritt anzugehen und zunächst einmal Erfahrungen bei der Zusammenarbeit zu sammeln, die im Rahmen zweiseitiger Vereinbarungen zwischen den Behörden der Verbandsstaaten begründet wird. Der Rat stimmte ferner darin überein, dass es nicht notwendig und im Hinblick auf die Haushaltslage der UPOV nicht angezeigt sei, 1977 eine Tagung durchzuführen, zu der Beobachter von Nichtverbandsstaaten und von den internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Sortenschutzes und des Saatenhandels eingeladen würden.

Fortgang der Arbeiten des Technischen Lenkungsausschusses

21. Der Vorsitzende des Technischen Lenkungsausschusses, Dr. D. Böringer, verwies auf Dokument C/X/9 und gab einen Fortschrittsbericht über die Arbeit dieses Ausschusses. Insbesondere erläuterte er die Muster für technische Fragebogen und für den technischen Prüfungsbericht, wie sie in den Anlagen II und III zu dem genannten Dokument wiedergegeben sind. Er unterrichtete den Rat darüber, dass insgesamt 23 Prüfungsrichtlinien für verschiedene Arten vom Technischen Lenkungsausschuss bisher angenommen worden seien, nämlich für Mais (TG/2/1), Weizen (TG/3/1), Weidelgras (TG/4/1), Rotklee (TG/II/4), Luzerne (TG/II/5), Gemüse-

erbse (TG/7/1), Puffbohne (TG/III/2), Prunkbohne (TG/III/4), Korallenranke (TG/V/2), Rose (TG/11/1), Bohne (TG/12/1), Salat (TG/13/1), Apfel (TG/14/1), Birne (TG/15/1), Reis (TG/16/1), Usambaraveilchen (TG/17/1), Elatior-Begonie (TG/18/1), Erdbeere (TG/22/3), Kartoffel (TG/23/2), Poinsettie (TG/24/2), Nelke (TG/25/3), Freesie (TG/27/3) und Tomate (TG/44/3).

22. Es sei zu erwarten, dass der Technische Lenkungsausschuss während seiner Tagung im November 1976 darüberhinaus weitere Prüfungsrichtlinien annehme. Mehrere andere Entwürfe von Prüfungsrichtlinien seien soweit vorbereitet, dass sie den Berufsorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt werden könnten, und wieder andere Entwürfe von Prüfungsrichtlinien würden innerhalb der verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Er berichtete ferner, dass der Technische Lenkungsausschuss damit begonnen habe, Erörterungen über die Datenerfassung und -auswertung anzustellen, wie in Anlage I zu Dokument C/X/9 dargelegt sei. Die Aufgabe des Technischen Lenkungsausschusses sei es, die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppen zu koordinieren, Entwürfe von Prüfungsrichtlinien, die von den Technischen Arbeitsgruppen ausgearbeitet worden seien, anzunehmen, allgemeine Fragen zu erörtern und hierüber Vereinbarungen zu treffen und ferner auch sicherzustellen, dass bei der Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien durch Technische Arbeitsgruppen die Tatsache hinreichend berücksichtigt werde, dass der Prüfungsaufwand innerhalb vernünftiger Grenzen bleibe. Aus diesem Grunde werde die Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses so lange nicht abgeschlossen sein, als Prüfungen für neue Sorten noch durchgeführt würden und als Verbandsstaaten die Liste der schutzfähigen Sorten erweitern würden.

23. Nachdem der Rat den Bericht des Vorsitzenden des Technischen Lenkungsausschusses und die in Dokument C/X/9 gegebenen Informationen zur Kenntnis genommen hatte, nahm er schliesslich das Muster für einen technischen Fragebogen in der Fassung der Anlage II zu Dokument C/X/9 und das Muster für einen Bericht über die technische Prüfung in der in Anlage III zu Dokument C/X/9 enthaltenen Fassung im Grundsatz an. Der Rat kam ferner überein, dass die Technischen Arbeitsgruppen wissenschaftliche Organisationen einladen könnten, zu bestimmten Prüfungsrichtlinien Stellung zu nehmen, sofern diese bereits eine gewisse Standardisierungsarbeit auf dem gleichen Gebiet geleistet haben.

24. Im Zusammenhang mit der Erörterung der Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses ergab sich die Frage, ob Mehrfachliniensorten, das bedeutet Sorten, die aus einer Mischung einzelner unterschiedlicher Linien bestehen, noch als eine Sorte angesehen werden könnten. Es wurde erwähnt, dass ein ähnliches Problem das Problem der Mehrfachklonsorten einiger forstlicher Baumarten sei. Einzelne Vertreter waren der Ansicht, dass die Mischung von Linien noch als eine Sorte angesehen werden könne, so lange die Unterschiede zwischen den Linien kleiner seien als der Mindestabstand, der gefordert werde, damit zwei Sorten unterscheidbar seien; dies habe dann auch zur Folge, dass nur eine Gebühr erhoben werden könne. Im allgemeinen würden allerdings unterschiedliche Linien oder unterschiedliche Klone nicht genau die gleichen Ausprägungsstufen in ihrem morphologischen und physiologischen Merkmalen zeigen und müssten daher als verschiedene Sorten angesehen werden.

#### Künftiges Arbeitsprogramm und Haushaltsplan für das Jahr 1977

25. Arbeitsprogramm. Der Generalsekretär führte Dokument C/X/4 ein und erläuterte, dass das Arbeitsprogramm der UPOV für das Jahr 1977 durch die Bedeutung der Aufgaben gekennzeichnet sei, die der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens zu leisten habe. Der Präsident lenkte die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit, eine ausserordentliche Sitzung des Rats durchzuführen, insbesondere wenn ein Antrag auf Zulassung zum Beitritt zum Übereinkommen unterbreitet worden sei. Im Anschluss an diese Bemerkungen nahm der Rat das Arbeitsprogramm für das Jahr 1977 in der Fassung des Dokuments C/X/4 an, vorbehaltlich von Änderungen, die sich aus den unten aufgezeichneten Haushaltskürzungen ergeben.

26. Haushaltsplan. Der Generalsekretär berichtete, dass der Beratende Ausschuss äusserst bestrebt gewesen sei, die Ausgaben für die UPOV - und ebenfalls die Ausgaben der nationalen Behörden, insbesondere die Reisekosten, die mit der Teilnahme an UPOV-Tagungen zusammenhängen - zu kürzen. Er brachte in Erinnerung, dass er dem Rat eine Ermässigung von 20 000 Schweizer Franken im Rahmen des Gesamthaushalts (ungefähr 2 %) mit Rücksicht auf den Rückgang der Inflationsrate in der Schweiz vorgeschlagen habe.

0586

27. Der Beratende Ausschuss habe beschlossen, dem Rat die nachfolgenden Kürzungen zu empfehlen:

i) Die Ansätze für Dienstreisen sollten um 4 000 Schweizer Franken gekürzt werden (2 000 Schweizer Franken unter Position UV.04 und 2 000 Schweizer Franken unter Position UV.12).

ii) Die für Konferenzen veranschlagten Beträge sollten um 10 000 Schweizer Franken gekürzt werden, die sich wie folgt verteilen würden: keine Übersetzung würde für die Tagung des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung vorgesehen werden (Einsparung: 6 000 Schweizer Franken unter Position UV.05); der Beratende Ausschuss würde zwei Mal für drei Tage insgesamt statt der vorgesehenen Gesamtzahl von vier Tagen zusammentreten (Einsparung: 3 000 Schweizer Franken unter Position UV.02) und seine fünfzehnte Tagung würde in der gleichen Woche durchgeführt werden wie die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens (Einsparung an Reisekosten für die Delegierten); der Ansatz für eine Sitzung einer Technischen Arbeitsgruppe in Genf wurde zurückgenommen (Einsparung: 1 000 Schweizer Franken unter Position UV.04). Zusätzlich würden für die Technischen Arbeitsgruppen nur bis zu insgesamt sechs Tagungen ausserhalb von Genf anstelle der vorgesehenen sieben Tagungen vorgesehen werden (Einsparungen in Reisekosten für die Delegierten und für das Verbandsbüro).

iii) Die Ansätze für Druckkosten sollten um 4 000 Schweizer Franken (Position UV.09) gekürzt werden; die Einsparung würde dadurch erzielt, dass die französische und die deutsche Fassung der Allgemeinen Informationsbroschüre der UPOV unverändert nachgedruckt werde und die Korrekturen auf Einlegeblättern angegeben würden.

28. Der Rat unterstrich diese Vorschläge des Beratenden Ausschusses und entschied, die in Absatz 26 oben erwähnten Einsparungen wie folgt zu verteilen: die Position "Gehälter und allgemeine Personalkosten" (Position UV.13) würde um 13 000 Schweizer Franken und die Position "Gemeinsame Ausgaben" (Position UV.15) um 7 000 Schweizer Franken gekürzt werden.

29. Unter Bezugnahme auf Dokument C/X/4 Add., in welchem auf der Grundlage der dem Verbandsbüro im August 1976 zur Verfügung stehenden Informationen der Ausschuss des Reservefonds am 31. Dezember 1976 auf 21.000 Schweizer Franken geschätzt werde, fragte die dänische Delegation, ob der Reservefonds nicht zur Kürzung der Beiträge der Verbandsstaaten verwendet werden könne. Nachdem der Generalsekretär betont hatte, dass die in Dokument C/X/4 Add. aufgeführten Zahlen nur Schätzwerte darstellen würden, und dass es gefährlich sei, die UPOV ohne jegliche Reserven zu lassen, beschloss der Rat, dem Vorschlag der dänischen Delegation nicht zu folgen.

30. Die oben erwähnten Änderungen führten zu einer Kürzung der insgesamt veranschlagten Ausgaben auf 926 000 Schweizer Franken, von denen 895 000 Schweizer Franken aus Beiträgen der Verbandsstaaten und der Restbetrag von 31 000 Schweizer Franken aus sonstigem Einkommen aufzubringen sind. Die Beitragseinheit würde somit 44 750 Schweizer Franken betragen, wobei davon auszugehen ist, dass im Falle des Beitritts eines weiteren Staates oder weiterer Staaten zum Verband vor dem 31. Dezember 1976, wodurch eine Beitragspflicht für 1977 ausgelöst wird, der Wert der Beitragseinheit für 1977 auf der Basis der neuen Gesamtzahl von Einheiten neu berechnet und somit gekürzt werden würde.

31. Der Haushaltsplan der UPOV für das Jahr 1977 wurde einstimmig angenommen.

#### Sitzungskalender für 1977

32. Im Hinblick auf die in Absatz 27(ii) getroffene Entscheidung wurde beschlossen, dass die fünfzehnte Tagung des Beratenden Ausschusses am 11. März 1977 und die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vom 7. bis 10. März 1977 durchgeführt werden soll. Ausserdem wurde beschlossen, dass die Daten der siebten Tagung des Sachverständigenausschusses für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung und der zehnten Tagung des Technischen Lenkungs Ausschusses von diesen Organen während ihrer nächsten Tagungen festzusetzen seien, da die vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Daten für mehrere Delegationen unpassend seien. Die spanische Delegation bestätigte die Einladung ihres Landes, die Sitzung der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten in Spanien durchzuführen.

Zulassung von Beobachtern zu Ratstagungen und Tagungen anderer Organe

33. Weder die Delegationen noch das Verbandsbüro hatten Vorschläge für die Einladung weiterer Staaten zur Entsendung von Beobachtern zu kommenden Ratstagungen zu machen. Die Beobachterdelegationen an der gegenwärtigen Tagung wurden besonders darauf hingewiesen, dass die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vom 7. bis 10. März 1977 durchgeführt werden wird, und zwar unter Teilnahme von Beobachterdelegationen aus Nichtverbandsstaaten und von bestimmten internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

[Anlage folgt]

0588

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Kongevejen 83,  
2800 Lyngby

Mr. F. ESPENHAIN, Vid. ass., Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

Mr. E.H. JENSEN, Eksp. skr., Statens Planteavlkontor, Kongevejen 83, 2800 Lyngby

Mr. F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Président du Conseil de l'UPOV, Secrétaire général du Comité  
de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. R. SAUGER, Ingénieur général du Génie Rural, des Eaux et des Forêts, Conseil  
général du G.R.E.F., 30 rue Las Cases, 75007 Paris

M. J.J.N. VERISSI, Adjoint du Secrétaire général du Comité de la protection des  
obtentions végétales, 11 rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Raad voor het  
Kwekersrecht, Nudestraat 11, Postbus 104, 6140 Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Lawyer, Ministerie van Landbouw en Visserij, Bezuidenhoutseweg 73,  
The Hague

Mr. W. VAN SOEST, Directeur Akkerbouw en Tuinbouw, Ministry of Agriculture,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Prof. H. ESBO, Chairman, National Plant Variety Board, 17173 Solna

Mr. O. SVENSSON, Head of Office, National Plant Variety Board, 17173 Solna

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse  
Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany,  
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. SIGNATORY STATES/ETATS SIGNATAIRES/UNTERZEICHNERSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en Chef - Directeur, Ministère de l'Agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal - Chef de Service, Administration de l'Agriculture et de l'Horticulture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Mr. W. GFELLER, Jurist, Abteilung für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- M. R. GUY, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, 1260 Nyon

III. OTHER INTERESTED STATES/AUTRES ETATS INTERESSES/ANDERE INTERESSIERTE STAATEN

AUSTRIA/AUTRICHE/ÖSTERREICH

- Dr. R. MEINX, Director, Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Alliiertenstrasse 1, 1201 Wien

CANADA/KANADA

- Mr. C.H. JEFFERSON, Director, Plant Products Division, Canada Agriculture, Ottawa, K1A 0C5

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. G. PALOS, Legal Advisor to the National Office of Inventions, Budapest

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. T. HAHEZY, Assistant Agricultural Officer, Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House, Dublin 2
- Mr. D. HICKEY, Assistant Principal, Department of Agriculture and Fisheries, Agriculture House, Dublin 2

JAPAN/JAPON

- Mr. H. MOMOZAKI, Counsellor, Ministry of Agriculture and Forestry, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-Ku, Tokyo
- Mr. H. TAKEUCHI, Director, Classification Division, Japanese Patent Office, 4-3 Kasumigaseki, 3-Chome, Chiyodaku, Tokyo
- Mr. T. YOSHIKUNI, Counsellor, Permanent Delegation of Japan to the International Organizations at Geneva, 10 Ave. de Budé, Geneva

LUXEMBOURG/LUXENBURG

- M. J. FRISCH, Ingénieur, Chef de service, Administration des Services Technique de l'Agriculture, 16, route d'Esch, Luxembourg

0590

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

Mr. C. PALMER, Scientific Attaché, New Zealand High Commission, Haymarket,  
London SW1Y 4TQ

POLAND/POLOGNE/POLEN

Mr. W. KUZMICZ, Rechtsanwalt, A.H.U. "Rolimpex", Al. Jerozolimskie 44,  
00-024 Warszawa

Mr. J. VIRION, Ingénieur licencié, Ministerstwo Rolnictwa, 30, rue Wspolna,  
Warszawa

SENEGAL

Dr. A. NDIAYE, Directeur scientifique de la Délégation Générale à la Recherche  
scientifique et technique, B.P. 3218, Dakar

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Private Bag X 179  
Pretoria

Mr. J.U. RIETMANN, Attaché Agricole, South African Embassy, 59 Quai d'Orsay,  
75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registros de Variedades,  
Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Camino Nuevo No. 2,  
(Ciudad Universitaria), Madrid

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.F. ROLLIN, Commissioner, Plant Variety Protection Office, U.S. Department of  
Agriculture, AMS-Grain, Washington, D.C. 20250

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Patent and Trademark Office, Washington, D.C. 20231

IV. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

M. B. LACLAVIERE, Président  
Mr. H. SKOV, Vice-President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General  
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer  
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of document]  
[Fin du document]  
[Ende des Dokuments]